



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 7. April 2021

74 Hofenstrasse Kugelgasse, Festsetzung Tempo 30 / öffentlich

1 Ausgangslage

Der Gemeinderat Männedorf setzte am 9. November 2017 das Lärmsanierungsprojekt für Gemeindestrassen fest. Daraufhin wurde durch Anstösser Rekurs eingereicht. Aufgrund der teilweisen Gutheissung des Rekurses wurden in der Folge weitere Untersuchungen vorgenommen (Abklärungen zum Lärminderungspotenzial von Tempo 30 auf der Hofenstrasse, Berechnungen mit SonRoad, Einholen von Expertenmeinungen BAFU, Verhältnismässigkeitsprüfungen). Dabei kam man zum Schluss, dass eine Einführung von Tempo 30 auf der Tramstrasse, Teilen der Hofenstrasse und der Kugelgasse als Lärmschutzmassnahme wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig sei. Mit diesem Ansatz wird auch der Grundsatz von Art. 13 LSV (Lärmschutzverordnung) erfüllt. Es bestehenden ferner auch keine speziellen Verhältnisse, die Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV rechtfertigen würden.

In der Folge wurde mit Lärmmessungen und gleichzeitigen Geschwindigkeitsmessungen der „Ist-Zustand“ bezüglich Lärm und Geschwindigkeit festgehalten um die Wirksamkeit einer Einführung von Tempo 30 im Sinne des Rekursentscheids beurteilen zu können.

Für die Einführung von Tempo 30 auf der Hofenstrasse, der Kugelgasse und der Tramstrasse war jeweils ein Verkehrstechnisches Gutachten erforderlich, das Beurteilungsgrundlagen enthält, die die Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit darlegt und die vorgesehenen unterstützenden baulichen Massnahmen aufzeigt. Die aufgearbeiteten Beurteilungsgrundlagen wurden im Dezember 2019 mit der Kantonspolizei Zürich als Verfügungsbehörde besprochen. Die Nachbargemeinde Uetikon am See wurde angefragt, ob sie Bedarf nach einer Umsetzung von lärmreduzierenden Massnahmen auf ihrem Abschnitt der Tramstrasse habe. Dies wurde verneint, so dass lediglich der Abschnitt auf Gemeindegebiet Männedorf für eine Tempo-30-Zone in Frage kommt.

Am 29. Januar 2020 fand eine Beratung (Schwerpunktthema) im Gemeinderat statt. Der Gemeinderat befürwortete die Einführung von Tempo-30-Zonen auf allen drei Abschnitten. Dementsprechend wurden die zwei Gutachten, eines für die Hofenstrasse und die Kugelgasse und eines für die Tramstrasse fertiggestellt. Diese liegen dem Gemeinderat vor. Bei der Hofenstrasse und der Tramstrasse sind bauliche Massnahmen zur Unterstützung der Einhaltung des Geschwindigkeitsregimes Tempo-30-Zone notwendig. Diese sind nach Strassengesetz öffentlich aufzulegen. Demgegenüber genügen an der Kugelgasse Signale und Bodenmarkierungen.

Für die Umsetzung werden folgende Kosten erwartet (Grobkostenschätzung +/- 25 %):

- Hofenstrasse / Kugelgasse: CHF 360'000.

Der Gemeinderat verabschiedete die Vorlage am 8. April 2020. Danach wurde das Projekt während 30 Tagen, vom 29. Mai 2020 bis zum 28. Juni 2020, öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Frist gingen drei Schreiben mit vier Einsprachen bei der Gemeinde ein. Zudem wurde ein Votum entgegengenommen, das Bedenken gegen die Aufhebung der Fussgängerstreifen an der Kreuzung Glärnischstrasse/Hofenstrasse äusserte. Ein weiteres Votum richtete sich gesamthaft gegen die Einführung von Tempo 30 auf der Achse Kugelgasse-Hofenstrasse.

Die Kantonspolizei äusserte sich zustimmend zum Projekt.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Hofenstrasse

Im Bereich Hofenstrasse kann mit der Einführung von Tempo 30 ein Beitrag zur Lärmreduktion im Sinne der Lärmsanierung an Gemeindestrassen geleistet werden. Die effektiven Auswirkungen bezüglich Lärm sollen zirka ein Jahr nach Einführung mittels einer zweiten Lärmmessung und einer gleichzeitigen Geschwindigkeitsmessung überprüft werden. Die Anwohner werden in der Folge über die Resultate informiert.

Aufgrund von Bedenken der Schulpflege gegenüber der Aufhebung der Fussgängerstreifen an der Kreuzung Glärnischstrasse/Hofenstrasse wurde eine Begehung durchgeführt. Die Schulpflege sieht mit den vorgesehenen Massnahmen die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gefährdet. Fussgängerstreifen sind jedoch mit Einführung von Tempo 30 grundsätzlich aufzuheben.

Auf dem Areal nordwestlich des Bibelheims kommt ab Frühjahr 2021 eine bewilligte Überbauung zur Ausführung. Als Folge davon wird in den nächsten drei Jahren mit einem beachtlichen Baustellenverkehr gerechnet. Dieser wird über die Glärnischstrasse zur Baustelle geführt und über die Hofenstrasse respektive über die Schwerzistrasse und die Hofenstrasse in Richtung See von der Baustelle weggeleitet. Neu erstellte Strassenanlagen erfahren natürliche Setzungsvorgänge, diese werden nach den Regeln der Baukunde einkalkuliert. Eine intensive Belastung unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage birgt jedoch die Gefahr von übermässigen Schäden und Deformierungen. Die Planung der Ausführungstermine muss diesem Umstand Rechnung tragen, eine gestaffelte Realisation der baulichen Massnahmen ist daher zu erwarten. Betroffen davon sind namentlich die Kreuzung Hofenstrasse in Richtung Süden bis zum Anschluss an die Kugelgasse/Alte Landstrasse. Es wird empfohlen den Baustellenverkehr durch Aushub- und Baumeisterarbeiten auf Kat.-Nr. 7894 abzuwarten, bevor die letzte Etappe zur Einführung von Tempo 30 zur Lärmreduktion baulich umgesetzt wird.

Neben der Lärmreduktion im oberen Teil der Hofenstrasse kann mit der Einführung von Tempo 30 im weiteren auch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet werden. An der Kreuzung Schönhaldenstrasse/Hofenstrasse ist eine Kreuzungsaufpflasterung vorgesehen. Damit können die Fussgängerquerungen gesichert und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung gewährleistet werden. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Kreuzungsaufpflasterung an der Kreuzung Hofenstrasse/Glärnischstrasse vorgesehen. Auch hier werden die Fussgängerstreifen mit der Realisierung der Tempo 30 Zone aufgehoben.

Der Fussgängerstreifen auf der bereits bestehenden Aufpflasterung oberhalb der Einmündung Bauernhalde auf Höhe der Liegenschaft Hofenstrasse 93 muss ebenfalls aufgehoben werden. Eventuell kann der Bereich mit einem Schachbrettmuster gekennzeichnet werden.

Im Abschnitt Glärnischstrasse bis Aufdorfstrasse kann der Antrag auf Verzicht von baulichen Massnahmen nicht berücksichtigt werden. Im Abschnitt Kugelgasse bis Glärnischstrasse kann die Einsprache teilweise berücksichtigt werden: die Berliner Kissen auf Höhe Hausnummer 22 und Hausnummer 66 werden nur erstellt, falls die Messungen ein Jahr nach der Umsetzung der Massnahmen weiteren Handlungsbedarf aufzeigen.

Kugelgasse

An der Kugelgasse zeigten die Lärmmessungen effektiv keine Überschreitungen der Lärmgrenzwerte. Aufgrund der Lärmschutzverordnung bestehen rechtlich jedoch Grenzwertüberschreitungen. Mit der Einführung von Tempo 30 kann die Lärmsanierung erfolgen. Da die bestehende Strassenraumgestaltung der Kugelgasse bereits einer Tempo 30 Zone entspricht, ist die Einführung mit keinem baulichen Aufwand verbunden. Es sind lediglich die Signalisationsstände und die Bodenmarkierungen notwendig. Die Massnahmen sind verhältnismässig und aufgrund der aus rechtlicher Sicht geringfügigen Lärmgrenzwertüberschreitungen auch zweckmässig.

Gegen den Massnahmenplan im Bereich Kugelgasse sind keine Einsprachen eingegangen. Es werden keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

Terminplan

Hofenstrasse/Kugelgasse:

- Festsetzung § 15 StrG anfangs, April 2021
- Antragsstellung KAPO, April 2021
- Verfügung KAPO, Juni 2021
- Publikation Festsetzung und Verfügung, anfangs Juli 2021
- Rekursfrist 30 Tage, August 2021

Nächste Schritte

Der Beschluss wird den kantonalen Behörden zur Genehmigung eingereicht. Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Festsetzung publiziert. Es wird eine 30-tägige Rekursfrist angesetzt.

Realisierung der Massnahmen

Es ist vorgesehen, die Massnahmen an der Kugelgasse noch im Verlauf des Jahres 2021 umzusetzen. Die Massnahmen an der Hofenstrasse (Abschnitt Glärnischstrasse bis Aufdorfstrasse) sollen im Jahr 2022 umgesetzt werden. In diesem Abschnitt ist gleichzeitig ein Werkleitungersatz geplant, so dass bauliche Synergien genutzt werden können. Die Massnahmen an der Hofenstrasse (Abschnitt Kugelgasse bis Glärnischstrasse) können aus den oben erwähnten Gründen erst nach Fertigstellung der Bebauungen auf Kat.-Nr. 7894 voraussichtlich im Jahr 2025 ausgeführt werden.

Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

4 Finanzen und Folgekosten

Kostenschätzung

Für die Umsetzung Erweiterung Tempo 30 Zone auf die Hofenstrasse und Kugelgasse wird voraussichtlich ein Betrag von CHF 360'000 inkl. MwSt. (+/- 25 %) erforderlich sein. Der Kreditantrag wird durch die Abteilung Infrastruktur und Hochbau gestellt und dem Gemeinderat im 4. Quartal 2021 vorgelegt.

Folgekosten

Mit der Einführung der Tempo 30 Zonen werden Folgekosten anfallen. Für die Bodenmarkierungen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen fünf und zehn Jahren. Die Kosten der Bodenmarkierungen betragen gemäss Kostenschätzung für die Hofenstrasse und die Kugelgasse insgesamt rund CHF 14'300 inkl. MwSt.

5 Submission

Die Submission für die Arbeiten an der Hofenstrasse und Kugelgasse kann bei diesem Zeitplan ab Sommer 2021 erfolgen. Die Realisierung erfolgt an der Kugelgasse im Herbst 2021, an der Hofenstrasse aus Gründen der Synergienutzung im Jahr 2022.

Im Bereich der Signalisation und Markierung ist eine Vergabe an den gleichen Unternehmer anzustreben, um Kleinmengenzuschläge zu vermeiden.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation zusätzlich mittels Schreiben an die Einsprechenden kommuniziert.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. An der Kugelgasse und an der Hofenstrasse wird eine Tempo 30 Zone gemäss Massnahmenplanung des Planungsbüros Suter von Känel Wild festgesetzt. Die Umsetzung des Abschnitts Hofenstrasse von der Kugelgasse/Alte Landstrasse bis zur Glärnischstrasse wird bis 2025 (Abschluss der Arbeiten auf Kat.-Nr. 7894) zurückgestellt.
2. Der Bericht "Mitwirkung nach § 16/17 StrG" und das Lärmgutachten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Das Gutachten und die Massnahmenpläne werden der Kantonspolizei Zürich mit Antrag um Verfügung der Tempo 30 Zonen (Integration in bestehende Zonen) eingereicht.
4. Der Beschluss wird danach an die Einsprechenden versandt und gleichzeitig mit folgender Rechtsmittelbelehrung publiziert: Gegen die Festsetzung des Projekts kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerech, beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Rekursberechtigt sind Personen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage §16 StrG Einsprache erhoben haben. Die in 3-facher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau wird beauftragt, die Umsetzung des Beschlusses nach Eintreten der Rechtskraft zu veranlassen und zu begleiten.
6. Mitteilung durch Brief des Fachbereichs Hochbau an Einsprechende.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, Anita Suter, anita.suter@skw.ch
 - Alexander Frei, Abteilungsleiter Infrastruktur und Hochbau
 - Andreas Kindlimann, Bereichsleiter Bau
 - Martin Laubscher, Fachbereichsleiter Hochbau
 - Rolf Baumann, Fachbereichsleiter Sicherheit und Sport

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber